

# **Benutzungsordnung der Ortsgemeinde Demerath für die Benutzung des Bürgerhauses vom 12.05.1990 und die Erhebung von Gebühren vom 23.05.2008.**

Der Ortsgemeinderat Demerath hat die folgende Benutzungsordnung in der Gemeinderatsitzung beschlossen:

## **§ 1**

Die Ortsgemeinde Demerath gestattet ortsansässigen Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache und Abschluss eines Mietvertrages die Benutzung des gemeindeeigenen Grundstückes Flur 14 Nr. 44 ( Ulmener Straße 2 a ) und der Räume des Bürgerhauses in Demerath. Der Benutzer ist an den zwischen der Ortsgemeinde Demerath und dem Getränkeliieferanten abgeschlossenen Getränkeliieferungsvertrag gebunden ( zurzeit besteht ein solcher Vertrag nicht mehr ). Wenn der Getränkeliieferungsvertrag nicht eingehalten oder die Räume von der Ortsgemeinde benötigt werden, besteht kein Anspruch auf Überlassung. Dies gilt auch, wenn der Benutzer bei früheren Veranstaltungen seinen Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung des ehemaligen Gemeindehauses oder aus dieser Benutzungsordnung nicht nachgekommen ist.

## **§ 2**

Bei der Benutzung des Bürgerhauses sind die Vorschriften über den Jugendschutz, den Lärmschutz sowie den Brandschutz zu beachten.

## **§ 3**

- ( 1 ) Der Benutzer hat Veranstaltungen so zu planen und durchzuführen, dass das Gelände, das Gebäude und das Inventar pfleglich behandelt und in ordnungsgemäßen Zustand erhalten und unwirtschaftliche Aufwendungen oder Zerstörung auf dem Gelände, im Gebäude und am Inventar, die im Rahmen der Benutzung entstehen. Vereine und Gruppen haften als Gesamtschuldner.
- ( 2 ) Der Benutzer erhält vom Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter rechtzeitig vor der Veranstaltung die erforderlichen Schlüssel, die er spätestens bis zum 3. Tag danach wieder zurückzugeben hat. Er ist verpflichtet, sich vor jeder Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand des Gebäudes, des Geländes und der Vollständigkeit des Inventars zu überzeugen. Er hat alle Verluste, Beschädigungen oder Zerstörungen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- ( 3 ) Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen werden durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt, wenn dieser nicht innerhalb angemessener Frist selbst eine Regulierung vornimmt. Soweit Kosten durch die Haftpflichtversicherung des unmittelbaren Schädigers abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht des Benutzers.

## **§ 4**

Der Benutzer übernimmt gegenüber der Ortsgemeinde und Dritten die selbstschuldnerische Haftung für alle direkten oder indirekten Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung im Gebäude, auf dem Gelände und den angrenzenden Grundstücken entstehen. Dem Benutzer wird insoweit der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

## **§ 5**

Der Benutzer hat die ordnungsgemäße Reinigung des Geländes, des Gebäudes und des Inventars bis spätestens 2. Tage nach Abschluss der Veranstaltung auf eigene Kosten durchzuführen. In Einzelfällen kann der Ortsbürgermeister die Ausführung der Reinigungsarbeiten zu einem früheren Zeitpunkt verlangen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er gegenüber der Ortsgemeinde zur Zahlung der Reinigungskosten verpflichtet.

## §6

( 1 ) Für die Benutzung des Bürgerhauses werden die folgenden Gebühren festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Öffentlichen Tanz – oder Festveranstaltungen   |          |
| - für den 1. Tag  | 210,00 € |
| - für jeden weiteren Tag der gleichen Veranstaltung                                       | 130,00 € |
| b) andere öffentliche Kurzveranstaltungen ( Frühschoppen, Abendveranstaltungen )          | 110,00 € |
| c) Familienabende der Vereine und Gruppen   | 60,00 €  |
| d) Familienfeiern, Basare, Konzerte ohne Eintritt   | 60,00 €  |
| e) Beerdigungen   | 50,00 €  |
| f) Sonstige Veranstaltungen   | 60,00 €  |
| g) Benutzung der Küche täglich zusätzlich   | 30,00 €  |
| h) Benutzung des kleinen Sälchens täglich ( eventuell zusätzlich ).                       | 50,00 €  |
| i) Benutzung der Toilette täglich, wenn nur diese benutzt werden ( z.B. bei Dorffesten ). | 35,00 €  |

**Für Ortsfremde wird einen Zuschlag von 100 % für die Benutzung erhoben.**

( 2 ) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren sind die tatsächlich entstandenen Kosten für Strom, Wasser/Abwasser sowie Heizung vom Benutzer zu tragen. Die jeweiligen Zählerstände werden vor und nach der Veranstaltung abgelesen und festgehalten.

( 3 ) Gebührenfrei ist die Nutzung für

- a) öffentliche Veranstaltungen,
- b) Sitzungen der Mitglieder oder Vorstände der Vereine oder Gruppen,
- c) Vereins- oder Gruppenproben,
- d) monatliche Zusammenkünfte der Frauengemeinschaft und
- e) wöchentliche Zusammenkünfte der Jugend- bzw. Kindergruppen. Nach jeder Benutzung sind die Räume zu kehren, die Ascher zu entleeren, die Tische abzuwischen und das Gebäude ordnungsgemäß zu verschließen.

( 4 ) Für Discoververanstaltungen und Veranstaltungen solcher Gruppen, Vereine und Bürger, die in der Vergangenheit nur unzureichend ihren Pflichten als Benutzer nachgekommen sind, kann vor der Benutzung ein Sicherheitsbetrag verlangt werden. Die Höhe ergibt sich aus den vorrausichtlichen Gebühren dieser Benutzungsordnung für die betreffende Veranstaltung. Der Sicherheitsbetrag ist nach Abwicklung der Regelungen dieser Benutzungsordnung bis zur Höhe von offenstehenden Forderungen zurückzuzahlen.

( 5 ) Nach Abschluss der Veranstaltung erhält der Benutzer eine schriftliche Rechnung mit Auflistung der zu zahlenden Gebühren. Die berechnete Gebühr ist innerhalb von 2 Wochen an die Verbandsgemeindekasse Daun zu Gunsten der Ortsgemeinde Demerath zu überweisen.

## § 7

Die vorstehende Benutzungsordnung ist am 1. Juni 1990 in Kraft getreten.

Die Gebührenordnung ist am 01.01.2009 in Kraft getreten.

Demerath, den 01. 01. 2009

Ortsgemeinde Demerath

Ortsbürgermeister